

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0038/22	11.02.2022
zum/zur		
F0024/22 der CDU-Ratsfraktion Stadtrat Boxhorn		
Bezeichnung		
Änderung des Infektionsschutzgesetzes		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.02.2022	

1. Welche städtischen Einrichtungen und in welchem Umfang sind diese von der Änderung des Infektionsschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg betroffen? (Eine detaillierte Aufstellung dazu!)
2. Wie geht das Gesundheitsamt Magdeburg damit um? Stellt das Gesundheitsamt für die Ungeimpften ein Betretungsverbot aus? Wenn ja, ist das rechtlich abgesichert, hinsichtlich Haftung etc.?
3. Wenn Betretungsverbote ausgesprochen werden, ist die Leistungserbringung in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser etc. noch leistbar?

Zu 1.

In der Landeshauptstadt Magdeburg betrifft es das Gesundheits- und Veterinäramt und den Rettungsdienst.

Eine detaillierte Aufstellung zu der Anzahl der betreffenden Personen ist nicht möglich, da es bis zum 15. März noch Gelegenheit gibt, sich impfen zu lassen und weil insbesondere im Bereich des Rettungsdienstes vom Gesetz her nicht eindeutig geklärt ist, welcher Personenkreis gemeint ist.

Zu 2.

Das Gesundheits- und Veterinäramt ist zuständige Behörde für den § 20 a Infektionsschutzgesetz. Grundsätzlich gilt, dass ein Bundesgesetz einzuhalten ist. Jedoch lässt dieser Paragraph eine Vielzahl von Interpretationen zu. Es wird erwartet, dass der Bund oder das Land noch konkretere Regelungen treffen werden.

Bis dahin haben die im Gesetz genannten Einrichtungen dem Gesundheitsamt die ungeimpften Personen zu melden. Gleichzeitig muss eine Meldung erfolgen, wenn es für die Einrichtung berechnete Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Dokumenten gibt. Für die Ermittlung möglicher Betrugsfälle ist das Gesundheitsamt nicht zuständig und würde in diesem Fall die Unterlagen an die Polizei weiterleiten. Nach den Meldungen der Einrichtungen schließt sich ein zweistufiges Verwaltungsverfahren an, welches mit einer Anhörung beginnt. Inwieweit hier die betroffenen Arbeitgeber eine Erklärung zum Pflege- oder Personalnotstand abgegeben können, der dann ausschlaggebend für ein mögliches Betretungsverbot wäre, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass diese Verwaltungsvorgänge in Gänze nicht durch das Gesundheits- und Veterinäramt bewältigt werden können.

Zu 3.

Falls für alle ungeimpften Personen der betroffenen Einrichtungen ein Betretungsverbot ausgesprochen werden würde, hätte das deutliche Einschränkungen in der medizinischen und sozialen Versorgung in der Stadt Magdeburg zur Folge.

Borris